

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-6



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein;
Baustraße mit Behelfsbrücke über den Ornaubach**

München, 28.07.2015

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-6

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein;
Baustraße mit Behelfsbrücke über den Ornaubach**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13, geänderten Fassung wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht	-
3 E (Bl. 5a)	Auszug aus dem Lageplan (mit Dunkelblaeintragung)	1:2.000
4 E (Bl. 18a)	Höhenplan	1:1.000/100
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis (mit Dunkelblaeintragung)	-0
7 E (Bl. 5a)	Auszug aus dem Grunderwerbsplan (mit Dunkelblaeintragung)	1:2.000
8 E	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis (mit Dunkelblaeintragung)	-

Den Planunterlagen sind nachrichtlich folgende Unterlagen des Ausgangsverfahrens in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 beigelegt, die dem besseren Verständnis und der Erläuterung dienen sollen:

2.2	Übersichtslageplan	1:25.000
3 T (Bl. 5)	Lageplan	1:2.000
7 T (Bl. 5)	Grunderwerbsplan	1:2.000

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, zum Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 28.02.2011, zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13, geändert, werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen der 7. Planänderung vom 28.02.2014 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung gültig.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderungen in der Fassung der Planunterlagen vom 28.02.2014. Im Übrigen wird der Beschluss um die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergänzt

3.2 Gewässer-, Gebiets- und Artenschutz; Fischerei

3.2.1 Einleitungsverbote in den Ornaubach

Bei Hochwasserabfluss über die Baustraße ist der Baustellenverkehr einzustellen. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Baustraße und die angrenzenden Flächen auf Schäden (Ausspülungen, Anschwemmungen) zu kontrollieren. Die Arbeiten sind einzustellen, wenn geländegleiche Baustraßen oder Entwässerungseinrichtungen überschwemmt werden.

3.2.2 Durchlässe im Brückenwiderlager

Von den zusätzlichen zwei bis drei Durchlässen DN 500 mm im rechtsseitigen Brückenwiderlager (Rampe), die in der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme bezeichnet sind, darf nur abgesehen werden, wenn gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim einvernehmlich ein entsprechender hydraulischer Nachweis erbracht wird, dass die Durchlässe nicht erforderlich sind.

3.2.3 Behelfsbrücke

Die Behelfsbrücke ist mit einer dichten Fahrbahndecke zu versehen, so dass jeglicher Wassereintrag in das zu querende Gewässer ausgeschlossen wird. Für die Behelfsbrücke ist eine Konstruktion zu wählen, die am Ende der Nutzungsdauer ohne Beeinträchtigung des Ornaubaches abgebaut werden kann. Ferner ist jeglichem Stoffeintrag in den Ornaubach im Zuge des Schüttens der Widerlager durch geeignete Bauausführung entgegenzuwirken.

3.2.4 Baustraße ab Abzweig

Die Baustraße westlich der Behelfsbrücke in dem ca. 150 m langen Abschnitt bis zum bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg ist geländegleich zu errichten, da bei größeren Hochwasserereignissen das Hochwasser außerhalb des Flussbettes westlich des Ornaubaches abfließt.

3.2.5 Faktisches Überschwemmungsgebiet

Im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Ornaubaches dürfen für das Vorhaben vorgesehene Baumaschinen, Baumaterialien bzw. anfallender Aushub nur abgestellt bzw. gelagert werden, wenn kein Hochwasser zu besorgen ist. Mit dem Hochwassernachrichtendienst und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ist Kontakt zu halten. Bauzäune sind zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses in angepasster Bauweise, vorzugsweise als offener waagerechter Bretterzaun, herzustellen. Werden herkömmliche Bauzäune verwendet, sind diese bei sich abzeichnender Hochwassergefahr zu öffnen und in Fließrichtung zu stellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand/Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers der Baustraße und der Behelfsbrücke über beidseitige straßenbegleitende Sickermulden in das Grundwasser erteilt. Die Einleitungen erfolgen westlich des Ornaubaches über beidseitige straßenbegleitende Sickermulden und östlich des Ornaubaches über die Böschung von Baustraße und Wendehammer in einen Sickergraben, der Einleitungen in den Ornaubach verhindert. Soweit nachweislich eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, wird eine Einleitung des vorgereinigten Niederschlagswassers in den Ornaubach zugelassen (Auflage 4.3.6).

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen in der Fassung der ergänzenden Mitteilung vom 24.07.2015 sowie vom 28.07.2015 zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in die Sickeranlagen oder in den Ornaubach gelangen, sind das Landratsamt Mühldorf, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim bzw. die Polizei sowie die Fischereiberechtigten umgehend zu informieren.

4.3.2 Bei der Ausführung und dem Betrieb ist das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten. Insbesondere hat die Mächtigkeit des Sickerraums bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 mindestens 1 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

4.3.3 Die Einleitung von anderen Abwässern als den beantragten, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt.

4.3.4 Die Lagerung und der Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlage sind untersagt.

4.3.5 Bei der Ausführung und dem Betrieb ist die ATV-DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

4.3.6 Die Entwässerungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser sind vor Inbetriebnahme von einem privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG abnehmen zu lassen, soweit nicht einem Beamter des höheren bautechnischen Dienstes nach Art. 61 Abs. 2 S. 2 BayWG diese Aufgabe übertragen worden ist. Bei Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass während der Bauzeit eine Teilabnahme möglich ist, so dass insgesamt eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann. Insbesondere ist rechtzeitig vor der Abnahme durch Sickertests an jeder einzelnen Sickeranlage der tatsächliche kf-Wert zu bestimmen und die entsprechende Berechnung der Sickermulden nach DWA-Arbeitsblatt A 138 dazu vorzulegen. Das dafür zugrunde gelegte Regenereignis muss mindestens 10-jährlich sein ($n=0,1$). Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass der erforderliche Mindest-Grundwasserabstand von 1 m ab Unterkante Sickeranlage eingehalten ist.

Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht mit der Abnahmebescheinigung vorzulegen.

Stellt sich heraus, dass die Sickeranlagen hydraulisch nicht ausreichend leistungsfähig sind, so ist das aus den Sickeranlagen überlaufende Niederschlagswasser über Absetzvorrichtungen in den Ornaubach einzuleiten. Die Absetzvorrichtungen sind jeweils mindestens auf ein fünfzehnminütiges einjähriges Regenereignis ($r_{15,1}$) und eine maximale Oberflächengeschwindigkeit von 18 m/h sowie auf die jeweils gesamte Einzugsgebietsfläche zu bemessen.

- 4.3.7 Für den Fall, dass Niederschlagswasser in den Ornaubach eingeleitet wird, ist der Gewässerbereich des Ornaubaches vom Betreiber mindestens vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Evtl. Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu beheben.

5. **Zurückweisung von Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen beziehungsweise Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung vom 28.02.2014 umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Ornaubach von ca. Bau-km 42+580 bis ca. Bau-km 42+850 sowie den bauzeitlichen Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges mit den Flurnummern 1455 und 1660 der Gemarkung Obertaufkirchen bei Bau-km 42+580.

Die durchzuführende Planänderung umfasst die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 5), 6T (BWV-Nr. 150, S 4, A 26), 7T (Blatt 5) und 8T (Gemarkung Obertaufkirchen).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1 E, 3 E (Blatt 5a), 6 E (BWV-Nr. 149a, 149b, 150, S 4 und A 26), 7 E (Blatt 5a) und 8 E (Gemarkung Obertaufkirchen) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden. Die Baustraße beginnt im Westen bei dem öffentlichen Feld- und Waldweg mit den Flurnummern 1455 und 1660 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 150) bei Bau-km 42+580 und verläuft nördlich und parallel zu der geplanten Brücke über das Ornautal (K 42/2) (BWV-Nr. 149) in östliche Richtung bis ca. Bau-km 42+850. Bei Bau-km 42+850 endet die Baustraße mit einem Wendehammer als Wendemöglichkeit für Baufahrzeuge, da die Weiterführung aufgrund der vorhandenen Topographie (Böschungsanstieg) nicht möglich ist.

Die Baustraße weist eine Länge von ca. 250 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße wird der Ornaubach (BWV-Nr. 152) mit einer Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 25 m, einer Breite von 8 m und einer lichten Höhe von mindestens 1 m über dem mittleren Wasserspiegel des Ornaubaches überbrückt. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Ornaubach ist im Bereich eines Überschwemmungsgebietes des Ornaubaches vorgesehen. Hierbei handelt es sich um ein faktisches Überschwemmungsgebiet. Der Überschwemmungsbereich liegt vor allem westlich des Ornaubaches. Zur Vermeidung eines Aufstaus im Hochwasserfall sieht die Planung nunmehr in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim im Damm der Baustraße westlich des Widerlagers der Behelfsbrücke daher sechs Durchlässe DN 500 vor.

Die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Ornaubach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Als Zufahrt zur Baustraße mit Behelfsbrücke über den Ornaubach wird der öffentliche Feld- und Waldweg mit den Flurnummern 1455 und 1660 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 150) von der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Frauenornau - Mitterrimbach bis zur Baustraße mit Behelfsbrücke über den Ornaubach bauzeitlich auf eine Breite von 6 m ausgebaut. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der öffentliche Feld- und Waldweg auf seine ursprüngliche Breite zurückgebaut.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Regierung hat mit Beschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, den Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13

Mit Schreiben vom 01.07.2014 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die oben bezeichnete Planänderung durchzuführen.

Die Autobahndirektion Südbayern legte mit dem Antrag bereits von ihr eingeholte Stellungnahmen der Stadt Dorfen, der Gemeinde Obertaufkirchen, des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sowie die Bauerlaubnisse von Grundbetroffenen vor.

Die Regierung forderte über den Vorhabensträger mehrere Unterlagen zu Eigentumsverhältnissen an betroffenen Grundstücken nach. Zudem gab sie im Rahmen des Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG den Fischereiberechtigten, dem anwaltlichen Vertreter eines Grundbetroffenen, dem für Landwirtschaftsbelange in Planfeststellungsverfahren zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sowie den Sachgebieten 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft)

sowie 31.1 (Straßenbau) der Regierung von Oberbayern Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer unter Übersendung der zu ändernden Grunderwerbsunterlagen angehört.

Zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen der beteiligten Fachbehörden und Privaten äußerte sich der Vorhabensträger.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff. i.V.m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Das Abweichen vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig. Der beantragten Planänderung kommt nur unwesentliche Bedeutung zu, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird.

Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung zum Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird auch mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, werden weder nach Struktur noch nach Inhalt durch diese Planänderungen berührt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen durch die nur vorübergehenden Maßnahmen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind nicht zu erwarten und wirken sich nicht auf den planfestgestellten „endgültigen“ Zustand aus. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Die Änderungen bestehen in der Anlage einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Ornaubach sowie den bauzeitlichen Ausbau eines öffentlichen Feld- und Waldweges.

Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Der Vorhabensträger hat mittels der vorgelegten Planunterlagen, den Stellungnahmen der Fachbehörden sowie den von der Regierung nachgeforderten Unterlagen nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen

die geringfügigen Änderungen der Baumaßnahme unter Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwände haben und die geänderte Planung mit diesen abgestimmt worden ist. Allerdings bleiben Beeinträchtigungen privater Grundeigentümer im Raum, derentwegen ein Verfahren nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG ausscheidet. Wir haben daher ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, da aufgrund zusätzlicher Eingriffe in private Flächen Belange Dritter neu oder stärker durch das Bauvorhaben betroffen waren und somit eine Ergänzung der Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 notwendig geworden ist. Zudem waren wasserrechtliche Erlaubnisse für Benutzungstatbestände auszusprechen. Die betroffenen privaten Eigentümer wurden zu der Planänderung unter Übersendung der geänderten Planunterlagen angehört.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses konnten wir im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichten.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 28.02.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung vom 28.02.2014 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Die Ursprungsplanung leidet unter dem Mangel, keine praktikable technische Lösung für die Herstellung des Pfeilerpaares (BWV-Nr. 149) vorzusehen und bedarf insoweit einer Nachbesserung. Eine Erschließung und Beschickung der Baustelle zur Errichtung des Brückenpfeilerpaares zwischen Ornaubach und Mühlbach ist nämlich in der festgestellten Planung nicht enthalten. Es ist daher vernünftigerweise geboten, mittels dieses Planänderungsverfahrens eine Erschließung der Pfeilerbaustelle rechtlich zu sanktionieren.

Von Norden wäre eine Zuwegung zur Baustelle ausgeschlossen, da in diesem Bereich schwer zugängiges Gelände vorhanden ist und außerdem der Mühlbach den Bereich quert. Von Süden scheidet eine Zuwegung ebenfalls, da in diesem Bereich Wohnbebauung vorhanden ist und eine Baustraße in diesem Bereich zudem die Anwohner und private Grundstücke in einem unverhältnismäßigen Umfang beeinträchtigen würde.

Ausnahmsweise sind hier auch alle Gründe des Ausgangsverfahrens, die das Vorhaben rechtfertigen, heranzuziehen. Insoweit ist auf den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen von 2004 zu verweisen. Mit dem Ausgangsvorhaben soll eine leistungsfähige Fernstraßenverbindung von München über Mühldorf und Simbach nach Passau und darüber hinaus zwischen München und Wien geschaffen werden. Zudem soll die Verkehrssicherheit erhöht werden. Ergänzend wird verwiesen auf C 4.3 (S. 180 ff. des Abdrucks) des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.1.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Natura 2000-Gebiete sind unmittelbar im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden. Die Planänderung hat bei Beachtung der nachfolgenden Maßgaben und Erläuterungen keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen, wie nachfolgend noch erläutert wird.

Darüber hinaus tragen zunächst folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen für die Ornaualbrücke und im Bereich eines vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweges zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 25 m zur Überbrückung des Ornaubaches und seiner Uferbereiche.
- Gründung der Fundamente mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Höhe im Bereich der Uferböschungen (Oberkante) von ca. 0,5 m zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (einzelne Ufergehölze, Hochstaudensaum und Grünland) sowie der Rodung von Ufergehölzen. Die vorhandenen Gehölze können zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt" werden.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung im Bereich der empfindlichen Auenböden und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.

- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren (v. a. Vögel).
- Baufeldfreimachung im Bereich der Brückenwiderlager sowie Rückschnitt der Gehölzbestände im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 15. August und 28./29. Februar.
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) mit Anpassung der Schutzmaßnahme S 4 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen) im Bereich des Ornaubaches bzw. der Behelfsbrücke an die nach Norden verschobene Grenze des zusätzlichen Arbeitsstreifens.

Der gegenständliche Teilabschnitt im Ornaubachtal ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und der unter A 3.2 und A 4 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Auflagen zum Gewässerschutz und den wasserrechtlichen Erlaubnissen keine darüber hinausgehenden Problemstellungen gebiets- oder artenschutzrechtlicher Art.

Zum Schutz des Ornaubaches und weiterer Schutzgüter waren Auflagen geboten, weil der Änderungsantrag keine Beschreibungen und Maßgaben enthält, wie die Arbeiten ausgeführt werden und wie auf die gebiets- und artenschutzrechtliche Dimension des Schutzes des Ornaubaches, der letztendlich in Goldach und Isen mündet, zu achten ist. So waren konkret zum Schutz der (Mühl-)Koppe, von deren Existenz nach den unbestrittenen Aussagen des Fischereiberechtigten auszugehen ist und die im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 7739371 „Isental mit Nebenbächen“ als charakteristische Art genannt wird, Auflagen gegen Stoffeinträge festzusetzen. Ergänzend wird verwiesen auf die Nrn. A 3.3.4 bis 3.3.6 des Ausgangsbeschlusses. Unter Zugrundelegung dieser Maßgaben bei der Verwirklichung des Vorhabens ist letztendlich auch eine Einwirkung auf das abstromig gelegene FFH-Gebiet DE 7739371 „Isental mit Nebenbächen“ genauso wie ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand hinsichtlich der (Mühl-)Koppe auszuschließen.

Für die Entwässerung der Baustraße und der bauzeitlichen Behelfsbrücke ist eine entsprechende Vorreinigung zum Absetzen der Schwebstofffracht vorgesehen. Ein Sedimenteintrag wird so vermieden. Aus diesen Gründen sind im Ausgangsbeschluss für die endgültige Autobahn Einleitungen in den Ornaubach nur zugelassen, soweit eine vollständige Versickerung nicht möglich ist (A. 4.1 8. Spiegelstrich, BWV Nr. 159).

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständliche Planänderung sind nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nur entlang des Ornaubaches und des Mühlbaches vorhanden. Es handelt sich um Ufergehölze sowie Röhricht- und Hochstaudensäume. Dies sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 1 E und 12.5 T dargestellt und beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 1 E und den Unterlagen 6 E und 12.5 E beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.1.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.1.2.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

2.3.1.2.2 Vermeidbarkeit

Nach der Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeitsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Dies vorausgeschickt ist zu der Planänderung Folgendes festzustellen:

Rekultivierung/Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen

Die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Ornaubach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Ornaualquerung vollständig rückgebaut. Die für die Baustraße vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden dabei rekultiviert (Acker, Grünland) bzw. in Verbindung mit der Herstellung der unter der Talbrücke vorgesehenen Schutzmaßnahme S 6 (Ökologische Gestaltung der Flächen unter den Talbrücken) und der Herstellung der

Ausgleichsfläche A 26 (Auentypischer Komplexlebensraum nördlich von Frauenornau) renaturiert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Durch die Planänderung ergeben sich folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Vorübergehende Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen (2.920 m²) durch die Errichtung der Baustraße (BWV-Nr. 149b) und den Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 150).
- Vorübergehende Überbrückung des Ornaubaches und seiner weitgehend gehölzfreien Uferböschungen durch Errichtung einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 149a).

Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Die Baustraße mit Behelfsbrücke wird zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitsstreifen für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Lediglich im Bereich der unmittelbar nördlich der Ornaualbrücke geplanten A 26 und des östlich angrenzenden Ornaubaches war auf einer Länge von insgesamt ca. 60 m (Bau-km 42+735 bis Bau-km 42+795) der Arbeitsstreifen ausgenommen. Für die hier zusätzlich erforderlichen bautechnischen Maßnahmen wird diese Lücke im Arbeitsstreifen geschlossen und eine Fläche von insgesamt 600 m² zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorübergehend überbaut bzw. überbrückt. Zudem wird entlang des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 150) ein 3 m breiter Geländestreifen zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen.

Für die vorübergehende Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen und die vorübergehende Überbrückung des Ornaubaches und seiner weitgehend gehölzfreien Uferböschungen ergibt sich entsprechend der "Gemeinsamen Grundsätze" und des im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 hier bereits in Ansatz gebrachten Ausgleichsflächenbedarfs für die mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope (Grundsatz 5) kein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf. Die sog. Gemeinsamen Grundsätze sind vorliegend auch noch anzuwenden, da die Kompensationsverordnung nach der Überleitungsvorschrift in § 24 nur für Verfahren gilt, die nach dem 31.08.2014 beantragt wurden.

Die untere Naturschutzbehörde sowie die höhere Naturschutzbehörde haben den Planänderungen zugestimmt. Einwendungen gegen die Planänderung wurden von Seiten der Umweltvereinigungen nicht erhoben.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter A.3 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

2.3.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Zudem geht das Landesamt nicht davon aus, dass Bodendenkmäler von dem gegenständlichen Änderungsvorhaben berührt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses wird verwiesen.

2.3.3 Landwirtschaft

Die Planänderung beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z. B. Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit wie möglich reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat gegen die Planänderung nichts eingewandt.

2.3.4 Gemeindliche Belange

Die Gemeinde Obertaufkirchen hat abgesehen von den Forderungen nach besserem Hochwasserschutz keine Forderungen geltend gemacht.

Soweit die Autobahndirektion Südbayern in der Erwiderng zu den Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zugesagt hat, die Unterhaltung des zeitweise verbreiterten und als Baustraße benutzten öffentlichen Feld- und

Waldweges für die Bauzeit zu übernehmen, erscheint das sachgerecht. Es bedarf weder einer Auflage noch einer Änderung im Bauwerksverzeichnis, weil nur eine vorübergehende Vereinbarung geregelt werden soll.

Rechte der Gemeinde Obertaufkirchen, insbesondere die Planungshoheit oder andere Belange, werden durch die temporäre Maßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.5 Gewässerschutz

2.3.5.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat die Planänderung geprüft und dabei - abgesehen von weiteren zwei bis drei Durchlässen auf dem rechtsseitigen Brückenwiderlager bzw. Rampenkörper, der mit diesem Planänderungsbeschluss beauftragt wurde - keine Einwände oder Forderungen erhoben.

Insbesondere mit den Belangen des Hochwasserschutzes ist das Änderungsvorhaben noch vereinbar, obgleich es im faktischen Überschwemmungsgebiet des Ornaubaches liegt. Ausuferungen treten insbesondere am orographisch linksseitigen Flussufer auf, das relativ tief gelegen ist. Schützenswerte Bebauung befindet sich hingegen ausschließlich auf dem rechtsseitigen Ufer. Zu Recht hat die gewässerunterhaltungspflichtige Gemeinde Obertaufkirchen den Einbau zusätzlicher Durchlässe gefordert, die in die Planung eingearbeitet wurden. Im Hinblick darauf, dass alle bestehenden Brückenbauwerke einen kleineren Durchflussquerschnitt aufweisen als die Behelfsbrücke und die quer zur Fließrichtung verlaufende Baustraße auf 150 m nur geländegleich errichtet werden darf, ist eine Verstärkung der Überschwemmungsgefahr durch Aufstau zu verneinen. Die hydraulische Situation für die Oberlieger verschlechtert sich bei Beachtung der Auflagen unter A 3.2 dieses Planänderungsbeschlusses entsprechend der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim nicht. Mehr an Konfliktbewältigung kann, zumal bei einer temporären Maßnahme, vom Vorhabensträger nicht eingefordert werden.

Zu ergänzen bleibt, dass nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim als amtlichem Sachverständigen am linksseitigen Ufer für den Einbau im Brückenwiderlager (Rampe) auch Durchlässe mit größerem Durchmesser als DN 500 mm verwendet werden dürfen, soweit dies von der Rohrüberdeckung möglich ist, diese Entscheidung kann der Vorhabensträger nach eigenem Ermessen treffen.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13. Februar 2014, Az. 226-4502-1/83 (Ifd. Nr. 265) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG bedürfen Anlagen am Ornaubach ab der Einmündung des Birnbaches im Gemeindeteil Oberornau der Genehmigung, die durch diesen Änderungsbeschluss ersetzt wird und nicht gesondert auszusprechen ist.

Die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße im faktischen Überschwemmungsgebiet des Ornaubaches, der nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim derzeit gute Wasserqualität aufweist und wenig durch Einträge aus der Landwirtschaft beeinträchtigt wird, machen die im Tenor ausgesprochenen Auflagen zum Schutz des Gewässers vor Schwebstoff- und Schmutzfracht, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Hinblick auf europäisch geschützte Fischarten wie (Mühl-) Koppe sowie im Hinblick auf den Schutz des abstromig gelegenen FFH-Gebiets DE 7739371 „Isental mit Nebenbächen“ erforderlich. Der Standarddatenbogen des Gebiets nennt nämlich als Erhaltungsziel die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Bachmuschel und ihrer Habitate, den Erhalt einer hohen Gewässergüte in den Fließgewässern sowie der für die Fortpflanzung der Bachmuschel notwendigen Fischpopulationen und hinsichtlich der Arten nach Anhang II ausdrücklich die Groppe.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ist mit der Planänderung und dem Entwässerungskonzept einverstanden. Das Landratsamt Mühldorf, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Einwände der anerkannten Umweltvereinigungen wurden nicht erhoben.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Für das Bauvorhaben ergeben sich durch die Planänderung vom 28.02.2014 auf den hiervon betroffenen Grundstücken eine zusätzliche vorübergehende Grundinanspruchnahme von gut 3.300 m² (Grünland) und eine Reduzierung der vorübergehenden Inanspruchnahme um ca. 490 m². Zudem werden Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen.

Die durch die Errichtung der Baustraße und Behelfsbrücke entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder dergl. nicht noch weiter verringert werden; insbesondere ist auf der Baustraße ein Begegnungsverkehr zu ermöglichen, was keinen kleineren Querschnitt gestattet.

2.4.1 Rechtsanwälte Schönefelder Ziegler Lehnert

Die Einwender wendeten sich gegen die Inanspruchnahme von Teilflächen aus den Grundstücken FI-Nrn. 1586, 1585 und 1584 der Gemarkung Obertaufkirchen, die eine durch Ersatzland geschaffene Bewirtschaftungseinheit darstellen würden. Die Inanspruchnahme komme zur ohnehin durch das Ausgangsverfahren vermittelten eigentumsrelevanten Belastung hinzu. Ihm sei vor allem daran gelegen, die Verbreiterung des öffentlichen Feld- und Waldweges nach Westen zu schieben, wo er zwar auch mit eigenen Flächen betroffen wäre. Vorzug sei aber, dass die Bewirtschaftungseinheit der FI-Nrn. 1586, 1585 und 1584 gewahrt bliebe. Im Rahmen der Bewirtschaftung seines Milchviehbetriebs mit Weidewirtschaft würden die Milchkühe zweimal am Tag zum Melken auf die Hofstelle (FI-Nr. 1568) getrieben und könnten von dort sicher auf die FI-Nrn. 1586, 1585, und 1584. Allein bei Viehtrieb über den öffentlichen Feld- und Waldweg, die künftige Baustraße, auf seine Grundstücke FI-Nrn. 1661 und 1662 sei Beaufsichtigung nötig. Diese weitere Belastung sei unverhältnismäßig.

Unter Bezug auf den zutreffenden Vortrag des Vorhabensträger verweisen wir zur Frage der Unverhältnismäßigkeit darauf, dass 709 m² aus der FI-Nr. 1584, 1.076 m² aus der FI-Nr. 1585 und 306 m² aus der FI-Nr. 1586 in Anspruch genommen werden. Damit werden aus insgesamt 46.500 m² nur ca. 2.000 m² vorübergehend entzogen. Wenngleich der anwaltliche Vertreter den Einwand der Unverhältnismäßigkeit wohl nicht auf die Relation gesamt zu entzogener Fläche sondern als verfassungsrechtlichen Terminus einsetzen wollte, bleibt festzustellen, dass auch unter diesem Aspekt noch kein unverhältnismäßig schwerer Eingriff in das Eigentum vorliegt. Die Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne setzt nur Geeignetheit, Erforderlichkeit und das Übermaßverbot, d. h. die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne voraus. Alle drei sind mit Blick auf die grundsätzliche Planrechtfertigung der Änderung gegeben, die im Hinblick auf die Realisierbarkeit des Ausgangsvorhabens sogar noch dessen Planrechtfertigung anführen kann. Gegen eine erforderliche Korrektur der Fehler der Ausgangsplanung ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nichts einzuwenden. Ein weniger einschneidendes Mittel steht nicht zur Verfügung, um angesichts der steilen Verhältnisse östlich des Mühlbachs ein beschickbares Baufeld für die Brückenstützpfiler zwischen Ornaubach und Mühlbach zu ermöglichen. Dass dieser Umstand bei der ursprünglichen Planung übersehen wurde, ist ohne Frage ein Ärgernis und bedauernswert. Gleichwohl ist der Vorhabensträger nicht daran gehindert, nunmehr den temporären Zugriff auf die Fläche zu sichern. Eine Verschiebung der Verbreiterung des öffentlichen Feld- und Waldweges in westlicher Richtung würde aufgrund der Hanglage des Weges zu einem größeren baulichen Eingriff durch die Abgrabung führen als die Aufschüttung

in östlicher Richtung. Zudem ist die anschließende Renaturierung einer aufgeschütteten Straßenfläche bei einer Aufschüttung besser und einfacher zu erreichen als bei einem Eingriff in den Hang. Wenngleich die Verärgerung des Einwenders wegen des Zugriffs auf die erst zuvor als Ersatzland zur Verfügung gestellten Flächen verständlich erscheint, war die Einwendung dennoch im Ergebnis zurückzuweisen.

Zudem hat der Vorhabensträger die Zusicherung abgegeben, die Weidezäune entlang der temporären Baustraße auf seine Kosten zu ertüchtigen, damit die Weidetiere zuverlässig vom Baustellenverkehr ferngehalten und keinen Gefährdungen ausgesetzt werden.

2.4.2 Fischereiberechtigter

Der Einwender ist Rechtsinhaber eines 2007 notariell erworbenen Fischereirechts an Ornaubach und Mühlbach, das am Ortsanfang von Frauenornau beginnt und auf eine Länge von 2350 m besteht und rund 1000 m des Mühlbaches umfasst.

Der Einwender befürchtete eine Beeinträchtigung infolge von Sedimenteintrag, Erschütterung und Baulärm, die Fische in ihrem empfindlichen Seitenorgan stören würden. So würden die Fische zum Abwandern gedrängt. Das Fischereirecht habe einen Marktwert von rd. 30.000 EUR und einen jährlichen Pachtwert von rd. 1.000 EUR. Der Einwender forderte eine Entschädigungszahlung von vier Jahrespachten.

Das dingliche Fischereirecht fällt nach der Rechtsprechung in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 103 BV. Als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB genießt das Fischereirecht nach Art. 1 Abs. 1 BayFiG Schutz gegen wesentliche Beeinträchtigungen. Ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungs- oder Abwehranspruch kann aber nur dann entstehen, wenn konkrete Eingriffe in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsrecht drohen oder bereits entstanden sind. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung liegt ein rechtserheblicher Eingriff in das private Fischereirecht im Sinne von Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 oder Art. 8 BayFiG nur dann vor, wenn behördliches Handeln oder Unterlassen in Folge ihrer Auswirkungen, Tragweite oder Beschaffenheit das Fischereirecht ganz oder zu einem nicht unbedeutenden Teil aufheben oder entwerten, mit anderen Worten, wenn das Fischereirecht in seiner Substanz betroffen ist (BayVGH in ständiger Rechtsprechung, vgl. Urteil vom 17.3.1998, NVwZ-RR 1999 734 ff.). Fischereirechte schützen nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen (vgl. BayVGH vom 09.03.2011 Az. 8 ZB 10.165). An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Auf Grund der in diesem Planänderungsbeschluss festgesetzten Auflagen ist jedenfalls ein schwerer und unerträglicher Eingriff nicht zu erkennen, mögen auch gewisse Beeinträchtigungen eintreten. Der Einwender ist daher mit seiner Forderung auf das nachfolgende

Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu verweisen, da Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Ferner äußert der Einwender sein Unverständnis darüber, dass er zum „eigentlichen Planfeststellungsverfahren“ nie gehört worden sei, sondern nur zur hier geplanten Änderung. Dieser Vorwurf wird zurückgewiesen. Das Ausgangsverfahren wurde mit Antrag der Autobahndirektion Südbayern vom 20.08.1998 eingeleitet. Soweit das Gemeindegebiet von Obertaufkirchen betroffen war, wurden die Ausgangsunterlagen vom 19.10.1998 bis 20.11.1998 bei der Gemeinde Obertaufkirchen ausgelegt. Die Unterlagen der 2. Tektur auf Grund der nachgemeldeten FFH-Gebietskulisse wurden wiederum vom 24.04.2006 bis 26.05.2006 ausgelegt. Die Auslegungen wurden jeweils ordnungsgemäß bekannt gemacht. Eine individuelle Anhörung ist nach der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen. Der Rechteinhaber muss sich insoweit zurechnen lassen, wenn sein Vorgänger trotz Möglichkeit davon abgesehen hat, sich am Verfahren zu beteiligen. Gegen etwaige neu hinzutretende Beeinträchtigungen seines Rechts hätte der Einwender zudem die Möglichkeit gehabt, im mit der Auslegung vom 09.05.2011 bis 08.06.2011 zur 3. Tektur fortgesetzten Verfahren Einwendungen zu erheben. Anhaltspunkte, dass die Anstoßfunktion der Auslegung nicht ausreichend gewesen sei, ergeben sich nicht. Dem Einwender ist daher die Präklusionswirkung entgegenzuhalten.

Die Verpflichtung des Vorhabensträgers, die Fischereiberechtigten vor Beginn der Maßnahme zu informieren, ergibt sich schon aus dem Ausgangsbeschluss und bedarf keiner wiederholenden Anordnung.

Die Einwände des Fischereiberechtigten bleiben daher ohne Erfolg. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum sind zur Verwirklichung des gerechtfertigten Straßenbauvorhabens aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich und zumutbar und können nicht weiter verringert werden.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 28.02.2014 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Striktes Recht ist beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG. Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung der Gebühr nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines

Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwernte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Einlegung der Rechtsbehelfe Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 28.07.2015

Regierung von Oberbayern

Schreiber

Regierungsdirektor